

**Richtlinie der Arbeiterkammer Steiermark
für die Gewährung einer Ausbildungsförderung
für Gesundheits- und Sozialberufe
2025 / 2026**



§ 1 Allgemeines

- (1) Die Arbeiterkammer Steiermark (AK) leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie an Schüler/Schülerinnen oder Studierende bzw. deren Eltern (gesetzliche Vertreter/innen) eine Ausbildungsförderung, wenn zumindest ein Elternteil (gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin), der Schüler/die Schülerin bzw. der/die Studierende selbst oder deren Ehegatte/Ehegattin Mitglied der Arbeiterkammer Steiermark ist bzw. war (siehe § 2).
- (2) Die Ausbildungsförderung ist eine Unterstützungsleistung für besondere Aufwände im Zusammenhang mit der Ausbildung (z.B. für Fachliteratur, Büro- und Schreibmaterial).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausbildungsförderung besteht nicht.
- (4) Pro Ausbildungsjahr kann nur ein Ansuchen auf Ausbildungsförderung gestellt werden. Sollten mehrere Anträge vorliegen, wird die Förderung dem Schüler/der Schülerin oder dem/der Studierenden bzw. bei minderjährigen Personen jenem Elternteil gewährt, der über das niedrigere oder kein Einkommen verfügt.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die AK fördert Schüler/Schülerinnen und Studierende, die in der Zeit ab 15. Oktober 2025 bis spätestens 31.03.2026 eine Ausbildung zu einem in § 3 Abs. 1 genannten Beruf absolvieren bzw. absolviert haben.
- (2) Der Schüler/Die Schülerin bzw. Studierende muss zum Zeitpunkt der Antragstellung oder unmittelbar vor Beginn der Ausbildung in der Steiermark arbeiterkammerumlagepflichtig oder geringfügig beschäftigt (gewesen) sein. **Die Meldung als Krankenpflegeschüler/in alleine reicht nicht aus.**
- (3) Eine zum Zeitpunkt der Antragstellung oder (unmittelbar) vor Beginn der Ausbildung bestehende Arbeitslosigkeit, eine maximal 12 Monate dauernde Arbeitsunterbrechung oder ein Leistungsbezug gemäß § 4 Abs. 5 schadet nicht, wenn unmittelbar davor eine in der Steiermark umlagepflichtige oder geringfügige Beschäftigung bestand (ausgenommen Lehrlinge). Unterbrechungen im Urlaubsausmaß von 6 Wochen pro Jahr schaden nicht. Personen, die im Jahr 2024/25 eine Förderung erhalten haben, erfüllen diese Voraussetzungen (dies gilt nicht für § 4).
- (4) Schüler/Schülerinnen bzw. Studierende, die selbst nicht Mitglied der AK Steiermark und nicht selbsterhaltend sind, sind förderwürdig, wenn
 - a. sie einen Anspruch auf Familienbeihilfe nachweisen und mindestens ein Elternteil (ein gesetzlicher Vertreter oder eine gesetzliche Vertreterin), oder
 - b. der Ehegatte/die Ehegattin der Förderwerberin/des Förderwerbers zum Zeitpunkt der (Erst-) Antragstellung AK Steiermark zugehörig beschäftigt ist/war. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden und gilt auch für Eltern, die eine Pension beziehen, wenn sie (unmittelbar) vor dem Pensionsbeginn in der Steiermark arbeiterkammerzugehörig beschäftigt waren.

§ 3 Förderbereich

- (1) Die AK fördert die Ausbildungen zur/zum
 - a. Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin / Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger
 - b. Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin / Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger (Kinder- und Jugendlichenpflege)
 - c. Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin / Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger (psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)
 - d. Diplomierte Operationstechnische Assistentin / Diplomierter Operationstechnischer Assistent
 - e. Pflegeassistentin / Pflegeassistenten und Pflegefachassistentin / Pflegefachassistenten
 - f. Diplomsozialbetreuerin / Diplomsozialbetreuer
 - g. Fachsozialbetreuerin / Fachsozialbetreuer
 - h. Medizinischen Fachassistentin / Medizinischen Fachassistenten
 - i. Biomedizinischen Analytikerin / Biomedizinischen Analytiker
 - j. Diätologin / Diätologen
 - k. Ergotherapeutin / Ergotherapeuten
 - l. Logopädin / Logopäden
 - m. Orthoptistin / Orthoptisten
 - n. Physiotherapeutin / Physiotherapeuten
 - o. Radiologietechnologin / Radiologietechnologen
 - p. Hebamme

- (2) Gefördert werden nur Schüler/Schülerinnen an öffentlichen oder privaten Schulen bzw. Ausbildungsträgern sowie ordentliche Studierende im Rahmen eines Bachelors an Universitäten und Fachhochschulen der in Abs. 1 genannten Ausbildungsrichtungen. Diese müssen über eine behördliche Bewilligung zur Ausbildung der angeführten Berufe verfügen. Ein Zweitstudium wird nicht gefördert.
- (3) Eine Sonderausbildung, Fort- oder Weiterbildung im Gesundheits- und Sozialbereich wird nicht gefördert. Dies gilt auch für Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, sowie für Universitätslehrgänge; für diese gilt die jeweils gültige Richtlinie für die Gewährung der AK-Studienbeihilfe.

§ 4 Einkommensgrenzen

- (1) Für Ausbildungen an öffentlichen oder privaten Schulen gelten die nachstehenden Absätze 4 bis 9.
- (2) Für Ausbildungen an einer Universität oder Fachhochschule besteht bei Vorlage eines positiven Beihilfenbescheides der Studienbeihilfenstelle Anspruch auf die Ausbildungsförderung der AK.
- (3) Liegt kein Beihilfenbescheid der Studienbeihilfenstelle vor, dann gelten die nachstehenden Absätze 4 bis 9 analog.
- (4) Das steuerpflichtige Jahreseinkommen **2024** (=Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherung, entspricht der Kennzahl 245 laut Lohnzettel) darf pro Haushalt folgende Grenzen nicht überschreiten:

1-Personen-Haushalt	€ 35.000,-	3-Personen-Haushalt	€ 89.000,-
2-Personen-Haushalt	€ 66.000,-	ab 4-Personen-Haushalt	€ 102.000,-
- (5) Zum Einkommen zählen auch: steuerpflichtige Überstundenentgelte, Zulagen, Sonderzahlungen, Leistungen von Pensionsversicherungen, z.B. Eigenpensionen (Alterspension, Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension) und Hinterbliebenenpensionen (Waisen- oder Witwer- und Witwenpensionen), Umschulungsgeld, Übergangsgeld und Ausgleichszulage, Leistungen des Arbeitsmarktservice (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Stiftungsgeld, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Altersteilzeitgeld, Übergangsgeld, Umschulungsgeld, Pensionsvorschuss), bedarfsorientierte Mindestsicherung (Sozialhilfe), Leistungen von Krankenversicherungsträgern (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld).
- (6) Nicht zum Einkommen zählen: Aufwandsentschädigungen, Abfertigungszahlungen, Familienbeihilfe, öffentliche Beihilfen für Ausbildungen, Pflegegeld, Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler, Entgelt aus Pflichtpraktikum, Ferialtätigkeit und das Taschengeld der Ausbildungsträger. Des Weiteren entfallen Einkommen von Haushaltsangehörigen bis zum 24. Lebensjahr.
- (7) Als Nachweis des Haushaltseinkommens dienen jeweils aus dem Jahr **2024** der Jahreslohnzettel (Kennzahl 245) oder bei mehreren Einkommen der Einkommensteuerbescheid. Für Leistungen des Arbeitsmarktservice und des Kinderbetreuungsgeldbezuges sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Bei pauschalierten Land- und Forstwirten/Forstwirtinnen erfolgt der Nachweis durch den letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid, bei Verpachtung durch die Pachtzinsvereinbarung, bei Vermietung durch den Einkommensteuerbescheid.
- (8) Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen des Antragsstellers/der Antragstellerin und der mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden nahestehenden Personen. Für Schüler/Schülerinnen bzw. Studierende gemäß § 2 Abs. 4 ist auch - **unabhängig vom Wohnsitz** - das Einkommen der Eltern heranzuziehen.
- (9) Als nahestehende Personen gelten beispielsweise: Eltern, Ehegatte/Ehegattin, Geschwister, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder.

§ 5 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt € 300,- pro Ausbildungsjahr.

§ 6 Gewährung und Auszahlung der Förderung

- (1) Nach Vorlage aller Unterlagen und Zutreffen der genannten Voraussetzungen wird die Förderung für das laufende Ausbildungsjahr gewährt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (3) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der AK Steiermark bearbeitet.
- (4) Die Antragstellung für ein zurückliegendes Ausbildungs- oder Studienjahr vor dem Förderzeitraum ist nicht möglich.
- (5) In besonderen Härtefällen sind nach Befassung durch den Arbeitskreis für Gesundheits- und Sozialberufe der Präsident und der Direktor gemeinsam berechtigt, die Ausbildungsförderung an Förderwerber im Rahmen des genehmigten Budgets zu gewähren.

§ 7 Ansuchen

- (1) Die Ausbildungsförderung kann ab 15.10.2025 beantragt werden und muss bis spätestens 31.03.2026 bei der AK einlangen.
- (2) Für das Ansuchen ist ausnahmslos das Formblatt zu verwenden, welches in der Arbeiterkammer in Graz sowie in jeder Außenstelle der Arbeiterkammer Steiermark erhältlich ist oder unter www.akstmk.at heruntergeladen werden kann.
- (3) Ein Ansuchen, das nicht eigenhändig unterschrieben ist und/oder dem keinerlei Nachweis beiliegt, gilt als nicht entgegengenommen und ist zur Vervollständigung zu retournieren.

(4) **Das Ansuchen muss enthalten:**

Bei Ausbildung an einer öffentlichen oder privaten Schule/Ausbildungsträger:

- a. aktuelle Schulbesuchsbestätigung (versehen mit aktuellem Datum, dem Schulstempel, der genauen Bezeichnung der Ausbildung, dem Beginn und Ende der Ausbildung)
- b. Einkommensnachweise (siehe § 4 Abs. 7)
- c. aktueller Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle Kinder im gemeinsamen Haushalt

Bei Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule:

Bei Bezug einer staatlichen Studienbeihilfe gem. Studienförderungsgesetz:

- a) aktuellen Beihilfenbescheid der Studienbeihilfenbehörde für das Studienjahr 2025/2026
- b) Gilt der Beihilfenbescheid von März 2025 bis März 2026, dann zusätzlich auch eine Inskriptionsbestätigung WS 2025/2026.

Wenn keine Studienbeihilfe bezogen wird:

- a) Inskriptionsbestätigung WS 2025/2026
- b) Einkommensnachweise (siehe § 4 Abs. 7)
- c) Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe (Finanzamt) für alle Kinder im gemeinsamen Haushalt

§ 8 Verpflichtung

Vom Antragsteller/Von der Antragstellerin ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. die Richtlinie über die Gewährung der Ausbildungsförderung in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- b. die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c. die Förderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die AK zurückzuzahlen ist;
- d. die zum erforderlichen Nachweis **angeforderten Unterlagen sind innerhalb von 3 Wochen vorzulegen, andernfalls das Ansuchen abzuweisen ist;**
- e. Der Verarbeitung dieser Datenarten wird zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Ausbildungsförderung ausdrücklich zugestimmt. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Förderung nicht möglich. Ihre Daten werden von uns vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden spätestens drei Jahre nach dem letzten Bezug gelöscht. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit und auf Beschwerde gemäß den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts. Sofern Sie eines der genannten Rechte uns gegenüber geltend machen wollen, so wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Arbeiterkammer Steiermark datenschutz@akstmk.at oder am Postweg an: Datenschutzbeauftragter der AK Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz. Zusätzlich haben Sie natürlich auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren: dsb@dsb.gv.at oder am Postweg: Österreichische Datenschutzbehörde, Wickenburggasse 8, 1080 Wien. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auch auf unserer Website.
- f. Änderungen von persönlichen Daten, Einkommen, Schulbesuch und Ähnlichem unverzüglich der AK gemeldet werden;
- g. **dem Schriftverkehr per E-Mail ausdrücklich zugestimmt wird.**

§ 9 Zeitliche Geltung

Die Gültigkeit dieser Richtlinie endet mit 30.09.2026 bzw. durch Inkrafttreten einer neuen Richtlinie.